



## „Werkzeugkasten I: Digitale Unterstützung der Tätigkeit der Verfahrenslotsen“

### – Aufruf zur Interessenbekundung –

#### 1. Ziel der Förderung und Zwecksetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gewährt nach §§ 23, 44 BHO und nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO eine Zuwendung

**hier: für die Entwicklung, zum Aufbau und zur Implementierung eines sog. „Werkzeugkastens“ zur digitalen Unterstützung der Tätigkeit der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII – Verfahrenslotse (Art. 1, Nr. 14 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG vom 3. Juni 2021, BGBl. I, Nr. 29, S. 1444, 1447).**

Am 10. Juni 2021 ist das KJSG in Kraft getreten. Das Gesetz bereitet die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend vor.

Das KJSG sieht ab dem 1. Januar 2024 die Einführung der Funktion eines „Verfahrenslotsen“ vor. Dieser soll junge Menschen sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen unterstützen, sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Die Leistungen des Verfahrenslotsen werden durch die Jugendämter erbracht. Verfahrenslotsen sind damit Fachkräfte des Jugendamtes. Sie treten mit ihrem bereichsspezifischen Beratungsangebot neben weitere gesetzliche Beratungsangebote.

Rund 600 Jugendämter sind damit aufgefordert, bis spätestens zum 01.01.2024 entsprechende Fachkräfte auszubilden oder zu gewinnen, die diesen Beratungsauftrag fachkundig wahrnehmen können.

Der Koalitionsvertrag sieht zudem eine schnellere und unbefristete Implementierung der Verfahrenslotsen (Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und FDP, S. 98, Z. 3292 f.) wie auch eine Unterstützung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bei der Digitalisierung vor (ebd., S. 99, Z. 3297 f.).

§ 107 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Umsetzung der für die Einführung des Verfahrenslotsen notwendigen Maßnahmen zu untersuchen und zu begleiten.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Entwicklung, den Aufbau und die Implementierung einer digitalen Unterstützung der Tätigkeit der Verfahrenslotsen (**Werkzeugkasten I**), der den Verfahrenslotsinnen und -lotsen für regelmäßig wiederkehrende Rechts- und Verfahrensfragen aus dem Kontext der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen Lösungen bereitstellt.

Zur Untersuchung der notwendigen Maßnahmen sind insbesondere 15 Modellkommunen im Kontext der Implementierung des Verfahrenslotsen zu begleiten und zu beraten.

Hierzu ist vom Zuwendungsempfänger eine Samplingstrategie zu entwickeln. Die avisierte Auswahl sollte in jedem Falle diejenigen Kommunen berücksichtigen, die ihr Interesse bereits gegenüber dem BMFSFJ bekundet haben (Mitglieder des Verfahrenslotsen-Forums) als interessierte Kommunen (1. Stufe des Auswahlverfahrens). Mit den interessierten Kommunen findet sodann eine Kommunikation zu den Auswahlkriterien statt (2. Stufe). Auf Grundlage der zu entwickelnden Auswahlkriterien erfolgt die Auswahl der 15 Modellkommunen.

Diese Modellkommunen werden mit Unterstützung des Zuwendungsempfängers im avisierten Projektzeitraum u.a. webbasierte Anwendungen (Tools) erproben.

Es ist zudem angedacht, dass vom Zuwendungsempfänger eine Wissenstransferplattform für alle interessierten Kommunen einzurichten ist, die regelmäßige Online-Veranstaltungen (ca. 20 im Projektzeitraum) zur Beratung und zum Austausch anbietet.

Auch soll diese lexikalisch aufbereitete Informationen zu den Beratungsinhalten bereitstellen.

Der digitale Werkzeugkasten (Werkzeugkasten I) soll:

- Verfahrenslotsinnen und -lotsen in der Auseinandersetzung mit der komplexen Materie des Eingliederungshilferechts und verwandter Rechtsgebiete digital unterstützen und entlasten sowie diese in die Lage versetzen, qualifiziertere Beratungsempfehlungen zu bestehenden Rechten von jungen Menschen mit Behinderungen abzugeben und die Rechtswahrnehmung durch die Zielgruppe zu verbessern;
- einzelfallbezogene Beratungsbroschüren, -podcasts oder -videos generieren, die die Verfahrenslotsinnen und -lotsen bei ihrer Arbeit unterstützen;
- webbasierte Anwendungen (Tools) zur Unterstützung bei der Antragstellung bereitstellen;
- über Zugänge und Schnittstellen zu ggf. vorhandenen Online-Zugängen (z.B. FITKO, eBO) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (OZG u.a.) aufklären und diese ggf. vermitteln;
- Verfahrenslotsinnen und -lotsen verbesserte Einschätzungen zu Zuständigkeitsfragen und zu möglichen Zuständigkeitskonflikten im Einzelfall vermitteln;
- Verfahrenslotsinnen und -lotsen eine Einschätzung zum Verfahrensstand im Einzelfall ermöglichen;
- Verfahrenslotsinnen und -lotsen in die Lage versetzen, einzelfallbezogene Hinweise auf Hilfs- und Unterstützungsangebote auch anderer Sozialleistungsträger sowie ggf. auch dritter Stellen zu geben;
- niedrigschwellige Zugänge zum Hilfesystem ermöglichen, die jungen Menschen mit Behinderungen sowie deren Familien und Erziehungsberechtigten zu persönlichen Beratungskontakten verhelfen;
- Beratungsempfehlungen schnell und unmittelbar sowie nachvollziehbar und transparent machen;
- erweiterbar und flexibel im Hinblick auf sich verändernde Anforderungen und Rechtslagen sein;
- eine Kommunikationssoftware für einen schnellen, niedrigschwelligen fachlichen Austausch unter den bundesweit agierenden Verfahrenslotsinnen und -lotsen bereitstellen, die Sicherheitsstandards und die Umsetzung der geltenden Bestimmungen zum Datenschutz gewährleistet.

Inhaltlich soll der „Werkzeugkasten I“ einsetzungsfähige, erprobte **Tools bereitstellen**, die den Kern der Beratungstätigkeit im Kontext der Beratung von jungen Menschen mit Behinderungen über Eingliederungshilfeleistungen abdecken.

Junge Menschen mit Behinderungen sowie ihre Familien haben typischerweise Unterstützungs- und Begleitungsbedarfe auch im Hinblick auf solche Leistungen, die keine Eingliederungshilfeleistungen im engeren Sinne sind.

Der „Werkzeugkasten I“ sollte die Beratungstätigkeit der Verfahrenslotsinnen und -lotsen daher auch im Hinblick auf diese Leistungen durch digitale Tools unterstützen.

Die jeweiligen Rechtsgebiete sollen systematisch im Hinblick auf ihre „Codierbarkeit“ untersucht werden. Dabei sollen auch Grenzen „digitalisierter“ Beratung beachtet und aufgezeigt werden.

Wo erforderlich und geboten, sollen Übersetzungen in leichte Sprache in die digitalen Tools eingebunden werden.

In technischer Hinsicht soll der „Werkzeugkasten I“ die dem Stand der Technik, geltenden Sicherheitsstandards und Bestimmungen zum Datenschutz entsprechenden Tools und Methoden nutzen und die notwendigen Backend- und Frontend-Lösungen bereitstellen. Dabei sind insbesondere auch die Forderungen an Hochverfügbarkeit und Skalierbarkeit zu erfüllen.

Die Entwicklungsarbeit soll vorhandene und / oder erprobte Entwicklungsressourcen nutzen und insbesondere auch Open-Source-Software in den Blick nehmen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen Körperschaften der EU (europäischer Datenschutzstandard) in Betracht, die durch fachliche fundierte Expertise und Erfahrungen in der **Erforschung und Entwicklung juristischer Expertensysteme** ausgewiesen sind.

### **4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzung**

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin soll durch wissenschaftliche Expertise im Bereich des Sozialverwaltungsrechts, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe ausgewiesen sein.

Mit Blick auf das Aufgabenspektrum der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen (Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung Verfolgung und Wahrnehmung von Rechten sowie deren Verwirklichung) sollte der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin auch über Erfahrungen in der Beratung der Zielgruppe, sowie über forensische Erfahrungen verfügen. Auch sollten Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich Administration und Verwaltung vorhanden sein. Kompetenzen aus dem Bereich der Versorgungsforschung bzw. der Bedarfsanalyse sind gewünscht.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin soll darüber hinaus eigene fachliche Expertise und praktische Erfahrungen im Bereich der Entwicklung juristischer Expertensysteme aufweisen.

Hinsichtlich der technischen Umsetzung des Angebots sollte der Zuwendungsempfänger die notwendige Expertise mitbringen, um alle für die Verfügbarmachung des Angebots notwendigen technischen Voraussetzungen bereitzustellen und zu betreiben, mit dem Ziel eines zuverlässigen, skalierbaren und sicheren Betriebs seiner Lösung unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben, insbesondere der DSGVO und der allgemeinen bereichsspezifischen Regeln des Sozialdatenschutzes. Weiterführende Hinweise hierzu können der in der Anlage beigefügten „Handreichung Datenschutz“ des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) entnommen werden.

### **5. Umfang und Laufzeit der Förderung**

Insgesamt hat das Projekt eine Laufzeit von maximal 15 Monaten zur Verfügung. Das Projekt soll im Oktober des Jahres 2022 starten und bis zum Ende des Jahres 2023 laufen. Die Bereitstellung von Fördermitteln steht in Abhängigkeit zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Aufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise)

projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Grundsätzlich sind Eigenmittel einzubringen.

## **6. Rechtsgrundlage**

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P in der jeweils geltenden Fassung). Die Zuwendungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren sind und die Vorhaben während des Zeitraums der Förderung im nichtwirtschaftlichen Bereich der Organisation angesiedelt sind.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bzw. die zur Durchführung des Zuwendungsverfahrens beauftragte Behörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **7. Hinweis zu Nutzungsrechten**

Es liegt im Interesse des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ergebnisse des Vorhabens für alle Jugendämter in Deutschland nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger. In Ergänzung hat jedoch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMFSFJ wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

## **8. Verfahren**

Die Auswahl erfolgt auf der Basis der eingesendeten Projektskizzen - nebst Konzept für die Datenschutzkonformität des Tools in seiner Anwendung - durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Vorhabenbeschreibung muss das methodische und technische Vorgehen, die Finanzierungsplanung und den Zeitplan beschreiben und soll den Umfang von maximal 10 Seiten (DIN A 4) nicht überschreiten.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Vorhabenbeschreibung (Projektskizze) - nebst Konzept für die Datenschutzkonformität des Tools in seiner Anwendung - auf dem Postweg und parallel per E-Mail in deutscher Sprache einzureichen. Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus verständlich sein.

Aus dem Kreis der nach Prüfung der Projektskizzen - nebst Konzept für die Datenschutzkonformität des Tools in seiner Anwendung - in Frage kommenden Interessenten wird das Bundesministerium für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Einbeziehung in die zweite Stufe des Verfahrens eine Auswahl treffen.

In der zweiten Verfahrensstufe finden Projektpräsentationen und Bewerbergespräche statt. Gegebenenfalls kann auch die Möglichkeit zur Ergänzung einer Projektskizze eingeräumt und/oder ein weiteres Bewerbergespräch anberaumt werden. Der ausgewählte Bewerber wird anschließend gebeten, einen Projektantrag zu stellen.

Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Auch aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden. Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht vorstehend Abweichungen zugelassen sind.

Die Vorhabenbeschreibungen müssen auf dem Postweg und elektronisch bis zum **12. August 2022** vorliegen beim

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Referat KSR-2  
Glinkastraße 24  
10117 Berlin  
E-Mail: [ksr-2@bmfsfj.bund.de](mailto:ksr-2@bmfsfj.bund.de)

Rückfragen können bis zum Zeitpunkt der Frist zur Einreichung der Vorhabenbeschreibungen über die o.g. Mailadresse gestellt werden.

Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Der Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung wird unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.